

Dr. G [redacted], Dr. [redacted] & Kollegen

Dr. jur. [redacted] G [redacted]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Anwaltssozietät Dr. G [redacted] & Kollegen • [redacted] • 3

Staatsanwaltschaft Hamburg
Kaiser-Wilhelm-Str. 100
20355 Hamburg

Staatsanwaltschaft Hamburg
30. Juli 2014
Eingegangen

Dr. [redacted]
Re [redacted]
Fa [redacted]
Fa [redacted]

[redacted] W [redacted]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. [redacted]
Re [redacted]
A [redacted]
Re [redacted]
Fa [redacted]
Fa [redacted]

Schmidt-Tanger Strafanzeige

Unser Zeichen: 4506/14 HG05-HG
(bitte stets angeben)

Sachbearbeiter: RA Dr. G [redacted]
Sekretariat: Frau [redacted]

[redacted] den 28.07.2014

Telefon 05 [redacted]
Telefax 05 [redacted]

Ur [redacted]
Re [redacted]
Th [redacted]
Re [redacted]

Th [redacted]
Re [redacted]
Fa [redacted]

W [redacted]
Re [redacted]
Fa [redacted]

Dr. [redacted]
Re [redacted]
Ma [redacted]
Fa [redacted]

Al [redacted]
Re [redacted]

Ma [redacted]
Re [redacted]

Gr [redacted]
Re [redacted]
Ma [redacted]

To [redacted]
Re [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass wir Frau Martina Schmidt-Tanger,
Klausenerstrasse 8, 48151 Münster vertreten.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin erstatten wir hiermit
gegen Frau [redacted] Beschwerdeführerin, [redacted], 2 [redacted]

Strafanzeige

und

Strafantrag

wegen aller in Betracht kommender Delikte.

Anschrift: [redacted] 33 [redacted]
 Kostenlos vor der Sozietät

Tel.: 05 [redacted]
Fax.: 05 [redacted]
Internet: www. [redacted]
Mail: kanzlei@ [redacted]
Gerichtsfach-N [redacted]

[redacted]
IBAN: DE54 [redacted]
SWIFT: [redacted]

Finanzamt Bielefeld-Innenstadt
[redacted]

Den nachfolgenden Sachverhalt unterbreiten wir mit der Bitte um strafrechtliche Beurteilung:

Die Anzeigenerstatterin trainiert und coacht Managementtrainer. Sie ist dem Deutschen Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren e.V. (im Folgenden: DVNLP) angeschlossen.

Beschwerdeführerin
Frau [redacted] besuchte im Jahr 2011 ein Seminar der Anzeigenerstatterin.

Mit E-Mail vom 29. 5. 2014 erhielt die Anzeigenerstatterin von Frau [redacted] die Mitteilung, dass sie einen offenen Brief an den Vorstand des DVNLP geschickt habe. Ferner auch eine Strafanzeige, die sie gegen Frau Schmidt-Tanger erstattet habe. Wir überreichen die E-Mail nebst den Unterlagen hiermit zur Ermittlungsakte als **Anlage 1**.

Der so bezeichnete offene Brief sowie der Inhalt der Strafanzeige enthält eine Vielzahl von unwahren Tatsachenbehauptungen.

Der Unterzeichner beantragte für die Anzeigenerstatterin beim Amtsgericht Hamburg-Altona den Erlass einer einstweiligen Verfügung, welche auch mit Beschluss vom 5.6.2014 erlassen wurde (Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Altona, **Anlage 2**).

Die einstweilige Verfügung wurde Beschwerdeführerin am 6.6.2014 um 11:55 Uhr zugestellt (Zustellungsurkunde, **Anlage 3**).

Beschwerdeführerin nahm dies zum Anlass auf ihrer Facebook-Seite am 24.6.2014 um 15:57 Uhr sämtliche Unterlagen zu veröffentlichen und die untersagten Tatsachenbehauptungen zu verbreiten.

Aufgrund dieser Handlung wurde ein Bestrafungsantrag nach § 890 ZPO gestellt. Das Amtsgericht Hamburg-Altona hat gegen Beschwerdeführerin aufgrund der Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung ein Ordnungsgeld in Höhe von 1000 € festgesetzt (Beschluss vom 18.7.2014, **Anlage 4**). Ausweislich der Beschlussgründe ist das Gericht davon überzeugt, dass die Veröffentlichung vorsätzlich erfolgte.

Beschwerdeführerin hatte zuvor gegen die erlassene einstweilige Verfügung Widerspruch eingelegt. Am 11.7.2014 fand die mündliche Verhandlung über den Widerspruch statt. Das Gericht bestätigte die einstweilige Verfügung vom 5.6.2014 (Urteil des Amtsgericht Hamburg-Altona, **Anlage 5**).

Nach diesseitiger Auffassung hat sich **Beschwerdeführerin** zwei Fällen, nämlich durch das Verbreiten der unwahren Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Vorstand des DVNLP als auch durch das Verbreiten im Internet einer üblen Nachrede gemäß § 186 StGB sowie einer Verleumdung gemäß § 187 StGB strafbar gemacht. Dies in **Tatmehrheit**.

[Redacted signature block]

(Dr. G.)
Rechtsanwalt